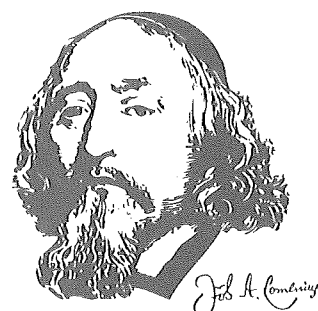


FÖRDERVEREIN

Satzung des Vereins zur Förderung der Comenius-Grundschule in Oranienburg



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Comenius-Grundschule in Oranienburg". Der Verein hat seinen Sitz in Oranienburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweils geltende Schuljahr.

§ 3 Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Erziehung und Bildung, der Durchführung von Freizeitveranstaltungen und der Anschaffung von Spiel- und Lernmaterial an der Comenius-Grundschule in Oranienburg. Durch Geld- und Sachspenden des Vereins sollen über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus förderungswürdige Aufgaben der Schule ermöglicht und unterstützt werden.

§ 4 Selbstlosigkeit und Zweckbindung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 3) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Vorsitzenden des Vorstandes sind "Mitglieder von Amts wegen". Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt, Ausschluss, Tod oder Verlust eines etwaigen Amtes sowie bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 2 Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die Stand: 24.11.2010

schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von jedem seiner Mitglieder einen jährlichen Beitrag. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag für das laufende Jahr erlassen. Ein entsprechender Beschluss hierzu ist schriftlich niederzulegen. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Weiterhin finanziert der Verein seine Arbeit aus Zuschüssen, freiwilligen Zuwendungen und Spenden sowie aus den Erträgen seines Vermögens. Diese sind ebenfalls ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu verwenden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand,

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 4 Vorstandsmitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer und
- bis zu vier Beisitzern.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, volljährige Personen werden, die Mitglieder des Vereins sind. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren, in der ersten Mitgliederversammlung im Oktober, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Amtszeit beginnt im Oktober und endet im Oktober.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsdauer.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 28 und § 32 BGB).

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Erarbeitung und Vorlage der Aufgabenplanung für das neue Geschäftsjahr;
- die Buchführung;
- die Erstellung der Jahresberichte;
- die Erörterung der Vorlagen, Vorträge und Arbeitsaufgaben, die den Zielsetzungen des Vereins dienen sowie den Berichten darüber.

Der Vorstand entscheidet über die Beteiligung der Mitgliederversammlung an Beratungen und Entscheidungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsauflösung,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/in
- Festsetzung von Beiträgen
- Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung tritt im Oktober eines jeden Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsmitglied, das zu Beginn der Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter gewählt wird, geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie ist dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung nimmt diesen Bericht insbesondere vor Beschlüssen über die Entlastungserteilung für den Vorstand entgegen.

Die Kasse ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten herbeizuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Schule St. Johannesberg, Hildburghausener Str. 4, 16515 Oranienburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Niederschriften

1. Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen.

Die Niederschriften werden vom Protokollanten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.


2. Der Vorstand ist verpflichtet, der vorgeschriebenen Informationspflicht des Vereins gegenüber Öffentlichkeit und Behörden, insbesondere Amtsgericht und Finanzamt, fristgemäß nachzukommen. Dies betrifft insbesondere Satzungs- und Vorstandsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

3. Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich das Recht, alle Niederschriften einzusehen. Das Nähere regelt die Geschäftsleitung.

Oranienburg, den 24. November 2010

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. November 2010 verabschiedet. Alle vorherigen Satzungen werden durch diese ersetzt und sind somit ungültig.

Bestätigt:


.....
Angela Pietschmann
1. Vorsitzende


.....
Kerstin Wilhelm
2. Vorsitzende